



Beschluss

Nr. **20/37/11G**
Vom **09.09.2020**
P190883

Bericht und Ratschlag betreffend Kantonale Gesetzesinitiative „Stadtbelebung durch vernünftige Parkgebühren“

19.0883.03, Bericht der UVEK vom 25.06.2020

://: Zustimmung mit Änderungen

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht und Ratschlag des Regierungsrats Nr. 19.0883.01 vom 2. Juli 2019 sowie in den Bericht der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission Nr. 19.0883.03 vom 24. Juni 2020, beschliesst:

I. Gegenvorschlag

Im Sinne eines Gegenvorschlages zu der von 3'099 im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten eingereichten formulierten Volksinitiative „Stadtbelebung durch vernünftige Parkgebühren“ mit dem folgenden Wortlaut:

„Gestützt auf § 47 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 und auf das Gesetz betreffend Initiative und Referendum (IRG) vom 16. Januar 1991 reichen die unterzeichneten, im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten folgende formulierte Initiative ein:

Das Umweltschutzgesetz (USG BS) vom 13. März 1991 ist wie folgt zu ergänzen bzw. zu ändern:

§ 16^{bis} Einschränkung des Parkierens

In Parkhäusern mit mehrheitlich staatlicher Beteiligung ist die Parkdauer unbeschränkt. Bei oberirdischen Parkplätzen auf öffentlichem Grund kann die Parkdauer montags bis samstags zwischen 8 und 19 Uhr zeitlich beschränkt werden.

§ 16^{ter} Parkgebühren

¹ *Für Parkplätze in Parkhäusern mit mehrheitlich staatlicher Beteiligung können rund um die Uhr, für oberirdische Parkplätze auf öffentlichem Grund montags bis samstags zwischen 8 und 20 Uhr Parkgebühren erhoben werden.*

² *Der Kanton sorgt für konsumenten- und besucherfreundliche Parkgebühren, welche der Stadtbelebung dienen und die durchschnittlichen Tarife vergleichbarer Parkplätze in den Städten Freiburg im Breisgau, Lörrach, Weil, Mulhouse und Saint-Louis nicht überschreiten. Einzelheiten werden auf dem Ordnungswege geregelt.*

Übergangsbestimmungen

Vorstehende Bestimmungen treten sofort nach Eintreten der Rechtskraft in Wirksamkeit. Die entsprechende Verordnung ist innerhalb von sechs Monaten zu erlassen.“

wird beschlossen:

Das Standortförderungsgesetz vom 29. Juni 2006 wird wie folgt geändert:

§ 5c Stadtbelebung (neu)

~~1 Von den Bruttoeinnahmen der Parkgebühren der staatlichen Parkhäuser Steinen, Elisabethen, Storch und City fließen 4%, aber maximal 600'000 Franken pro Jahr in einen Fonds zur Stadtbelebung. Dessen Mittel dienen zZum Zweck der Unterstützung von privaten Projekten und Aktionen, die die Innenstadt als attraktiven Ausgeh-, Shopping- und Tourismusstandort stärken, und sofern sie im Sinne von § 1 Abs. 3 dieses Gesetzes wirken wird für die Jahre 2021 bis 2030 ein Fonds zur Stadtbelebung mit einem Fondsvermögen von 6'000'000 Franken eingerichtet~~

Die direkte Unterstützung von Einzelbetrieben ist ausgeschlossen.

~~2 Der Regierungsrat wählt einen Fondsrat. Der Fondsrat besteht aus maximal neun Mitgliedern, die zur Mehrheit Fachleute aus Gewerbe, Handel und Tourismus sind. Der Fondsrat entscheidet abschliessend über die Verwendung der Fondsmittel. Der Regierungsrat entscheidet auf Antrag des Fondsrats über die Verwendung der Mittel.~~

~~3 Einzelheiten werden auf dem Verordnungsweg geregelt.~~

~~4 Die Bestimmungen gemäss § 5c Abs. 1 bis 3 dieses Gesetzes treten per am 1.4. Januar 2021 in Kraft und gelten bis zum 31.12. Dezember 2030.~~

II. Weitere Behandlung

Die Volksinitiative „Stadtbelebung durch vernünftige Parkgebühren“ ist, sofern sie nicht zurückgezogen wird, der Gesamtheit der Stimmberechtigten gleichzeitig mit dem unter I. aufgeführten Gegenvorschlag zum Entscheid vorzulegen.

Der Grosse Rat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Volksinitiative zu verwerfen und den Gegenvorschlag anzunehmen.

Für den Fall, dass sowohl das Initiativbegehren als auch der Gegenvorschlag angenommen werden, haben die Stimmberechtigten zu entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen. Der Grosse Rat empfiehlt, bei der Stichfrage den Gegenvorschlag vorzuziehen.

Bei Annahme der Volksinitiative wird die entsprechende Gesetzesänderung sofort wirksam. Bei Annahme des Gegenvorschlags tritt die Gesetzesänderung am 1. Januar 2021 in Kraft.

Wenn das Initiativbegehren zurückgezogen wird, ist die Änderung des Standortförderungsgesetzes (Gegenvorschlag) nochmals zu publizieren. Sie unterliegt dann dem fakultativen Referendum und tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

III. Publikation

Dieser Beschluss ist zu publizieren.